

Satzung

über die Vorteilsbemessung im Hinblick auf die Erneuerung des einseitigen Gehweges mit Rundbord auf der Südseite der Gemeindestraße „Dohmstraße“ vom Haus Nr. 2 bis zum Haus Nr. 22 in der Ortschaft Bassen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. IV der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Oyten vom 11.03.1991 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.10.1992 hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 22.02.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1


Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde Oyten trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses für die Umgestaltung/Erneuerung des einseitigen Gehweges vom Haus Nr. 2 bis zum Haus Nr. 22 mit Rundbord auf der Südseite der Dohmstraße in Bassen 100 v.H. des Aufwandes.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Erneuerung des einseitigen Gehweges mit Rundbord auf der Südseite der Dohmstraße in Bassen beträgt 0 v.H.
- (3) Die vorstehend getroffene Verteilungsbemessung ist aus Gründen
 - der Schulwegsicherung,
 - der Anhebung des Sicherheitsstandards für die Kindergartenzuwegung und
 - der allgemeinen Straßenverkehrssicherungspflicht gegenüber den Fußgängerngeboten.
- (4) Die Maßnahme liegt ausschließlich im öffentlichen Interesse.

§ 2

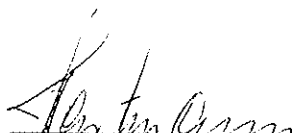
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Oyten, den 22.02.1999



Bürgermeister





Gemeindedirektor